



an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **56/11 Beantwortung des Postulats Andreas Kappeler und Mitunterzeichnende namens der SP/Grüne Fraktion vom 20. September 2011 betreffend Offenlegung von Interessensbindungen und Nebenämtern der Gemeinderäte sowie Regelung dieser Tätigkeiten**

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Postulanten fordern den Gemeinderat auf, ihre Interessenbindungen und Nebenämter offenzulegen und diese Tätigkeiten zu regeln. Der Umgang mit nebenamtlichen Tätigkeiten der hauptamtlichen Gemeinderatsmitglieder sei in der Öffentlichkeit breit diskutiert worden und von einer gewissen Relevanz. Aus Gemeindesicht gehe es einerseits um die Frage, welche und wie viele Nebenämter politisch legitim seien und wo es allenfalls zu Interessenkonflikten kommen könne. Andererseits stehe die Frage im Raum, wie viele Nebenjobs ein Gemeinderatsmitglied ausüben könne und solle, ohne dass sein Hauptamt als Gemeinderat darunter leide.

#### **Einleitung**

Der Gemeinderat hat in den Beantwortungen der Motion 10/2011 vom 18. Januar 2011 von Andreas Kappeler und Monique Frey betreffend Schluss mit Doppelmandaten Gemeinderat und Kantonsrat sowie der Motion 44/2011 vom 8. August 2011 von Werner Gloggnier und Mitunterzeichnern namens der SVP Fraktion betreffend Reduktion des Gesamtpenums des Gemeinderats um 150 Stellenprozent ausführlich zur Grundproblematik Stellung genommen. Auf diese Ausführungen kann verwiesen werden:

[http://www.emmen.ch/de/gemeinde\\_politik/einwohnerrat/Beantwortung/beantw\\_4411.pdf](http://www.emmen.ch/de/gemeinde_politik/einwohnerrat/Beantwortung/beantw_4411.pdf)

[http://www.emmen.ch/de/gemeinde\\_politik/einwohnerrat/Botschaften/Beantwortung1011doppelmandatedefinitiv.pdf](http://www.emmen.ch/de/gemeinde_politik/einwohnerrat/Botschaften/Beantwortung1011doppelmandatedefinitiv.pdf)

Auf kommunaler Ebene existiert zur Thematik folgende einschlägige gesetzliche Grundlage in der Gemeindeordnung:

Art. 42 Abs. 1: Die Mitglieder des Gemeinderates sind hauptamtlich für die Gemeinde tätig. Der Einwohnerrat legt die Gesamtstellenprozent des Gemeinderates in einem Reglement fest.

Art. 42 Abs. 2: Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates Mitglieder des Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften oder anderer gewinnorientierter Unternehmungen sein.

Das Besoldungsreglement für den Gemeinderat enthält keine einschlägige Regelung und das Personalreglement ist auf die Mitglieder des Gemeinderates nicht anwendbar.

### **Stellungnahme zu den Forderungen der Postulanten**

*1) Zusammenstellung von allen nebenamtlichen Tätigkeiten der Gemeinderatsmitglieder und falls definiert, die Anzahl Stellenprozente die ein Gemeinderat in dieser nebenamtlichen Tätigkeit arbeitet.*

Diese Forderung der Postulanten ist seit längerem erfüllt. Der Gemeinderat hat eine Zusammenstellung aller nebenamtlichen Tätigkeiten seiner Mitglieder erstellt. Es handelt sich um ein internes Dokument. Aufgrund von Art. 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung bedürfen nur die Verwaltungsratsmandate der Zustimmung durch den Gemeinderat. Nachdem die Mitglieder des Gemeinderates nicht vollamtlich für die Gemeinde tätig sind, ist es nicht opportun, die Zustimmung zu allen nebenamtlichen Tätigkeiten zu verlangen. Der Gemeinderat hat aber durch das Nachführen der Dokumentation eine Kontrolle und kann die notwendige Diskussion führen.

*2) Offenlegung aller Interessenbindungen der Gemeinderatsmitglieder*

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, in allen ihren Tätigkeiten die Interessen der Gemeinde Emmen nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren. Auf diese Verpflichtung leisten sie den Amtseid respektive das Gelübde. Liegt eine Interessenkollision vor, ist das entsprechende Mitglied verpflichtet, in den Ausstand zu treten (Art. 7 Geschäftsordnung Gemeinderat in Verbindung mit § 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG). Die Forderung nach Offenlegung der Interessenbindungen bringt demgegenüber keine weitergehende Verpflichtung, ist aber aus Transparenzgründen nachvollziehbar. Der Gemeinderat ist bereit, seine Interessenbindungen analog dem Regierungsrat auf der Website der Gemeinde Emmen offenzulegen.

*3) Erarbeiten einer Richtlinie oder eines Reglements, wo geregelt ist, was für nebenamtliche Tätigkeiten, und in welchem Umfang, noch mit dem Amt als Gemeinderat vereinbar sind.*

Diese Forderung geht dem Gemeinderat zu weit und wird abgelehnt. Wie bereits ausgeführt, untersagt die Amtspflicht den Mitgliedern des Gemeinderates nebenamtliche Tätigkeiten, die mit den Interessen der Gemeinde Emmen nicht vereinbar wären. Eine weitergehende Regelung im Sinne der Postulanten wäre problematisch und bliebe zwangsläufig unvollständig. Betreffend den Umfang der nebenamtlichen Tätigkeiten steht ein Zeitraum von 20 Prozent eines vollen Arbeitspensums zur freien Verfügung. Auch in diesem Bereich ist eine weitergehende Regelung nicht sinnvoll. Wie er oder sie diese 20 Prozent ausfüllt, ist dem Ermessen des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds überlassen. Richtschnur für jedes Handeln sind immer die Interessenwahrung gegenüber der Gemeinde sowie die vollständige und zeitgerechte Erfüllung der Amtspflichten.

4) *Prüfen, ob Art. 42 der Gemeindeordnung von Emmen angepasst werden soll, um die nebenamtlichen Tätigkeiten genauer zu regeln und analog zur Stadt Luzern das Parlament über die Einsitznahme von Gemeinderäten in Verwaltungsräten entscheiden zu lassen.*

Nach Ansicht des Gemeinderates genügt Art. 42 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung. Im Unterschied zur Situation in der Stadt Luzern, wo alle Mitglieder des Stadtrates vollamtlich für die Stadt Luzern tätig sind, sind die Mitglieder des Gemeinderates von Emmen nur hauptamtlich, derzeit je zu 80 %, für die Gemeinde tätig. In der Stadt Luzern ist aufgrund der Vollpensen die Einsitznahme eines Stadtrates in den Verwaltungsrat einer gewinnorientierten Kapitalgesellschaft nur sehr eingeschränkt möglich. Dies rechtfertigt die Bewilligung auf Stufe Parlament. In Emmen ist die Situation anders und die Zustimmung auf Stufe Gemeinderat ist absolut genügend. Der Gemeinderat lehnt diese Forderung ab.

### **Schlussfolgerung**

Zusammenfassend ist der Gemeinderat bereit, das Postulat teilweise - hinsichtlich der Forderungen 1 und 2 - entgegen zu nehmen. Die Forderungen 3 und 4 lehnt er ab. Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat deshalb, das Postulat aufgrund der vorstehenden Erwägungen teilweise zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.

Emmenbrücke, 29. Februar 2012

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi  
Gemeindepräsident

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber